

**Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts**

vom 11.12.2015

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

**§ 1**

**Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.

(3) Der Sitz ist Fürth.

**§ 2**

**Aufgaben und Zweck des Unternehmens**

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordination übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;

9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.

Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

## § 4

### Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

## § 5

### Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstandes;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

## **§ 11**

### **Personalüberleitung**

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## **§ 12**

### **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

## § 13

### **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

## § 14

### **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Fürth, 11.12.2015

Dr. Florian Janik  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen